

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend unter \odot abgedruckten Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts

Höchstpreise für Rüben

vom 26. Oktober 1916 — R. G. Bl. S. 1204 —

Beim Verkauf von Rüben durch den Händler dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | | |
|---|---------|--------|
| 1. bei Wasserrüben, Stoppel-, Herbst-, Brach-, Saatrüben, weißen Rüben unter Ausschluß der Zeltower Rübsen | M. 3.50 | 8 Pf. |
| 2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) | M. 2.80 | 6 Pf. |
| 3. bei Kohlrüben (Wurden, Steckrüben, Boden-, Erd-, Unterkohlrabi, Dorfsen) | M. 4.50 | 9 Pf. |
| 4. bei Möhren aller Art (roten und gelben Speisemöhren, weißen Pferdemöhren, Mohrrüben, gelben Rüben, Wurzeln) mit Ausnahme der kleinen Karotten (zu vgl. Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung) | M. 6.— | 11 Pf. |

Verkauf der Erzeuger am Erzeugungsort (Feld, Garten oder Gehöft) unmittelbar an den Verbraucher, so darf er beim Verkauf von Mengen bis 3 Ztr. auf die Erzeugerhöchstpreise des § 1 der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts bei den in Ziffer 1 genannten Rüben (Wasser-, Stoppelrüben usw.) M. 2.—, im übrigen 50 Pf. Aufschlag für den Zentner nehmen.

Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewezden gebaut sind (Karotten) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	durch den Erzeuger für den Ztr.	beim Verkauf durch den Großhändler für den Ztr.	durch den Kleinhändler für das Pfd.
	M. 8.—	M. 10.—	15 Pf.

Für nachweisbar in Garten- oder Gärtnereibetrieben erbaute Karotten ist der Erzeuger berechtigt, den Großhandelspreis von 10 M. für den Zentner zu fordern.

Bruchteile von Pfennigen im Preise können auf den nächsthöheren Pfennigbetrag abgerundet werden.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise unter Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Soweit Kommunalverbände von der Befugnis, Ausführverbote oder Ausführbeschränkungen (§ 4 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) für Rüben zu erlassen, Gebrauch machen, haben sie dies der ihnen übergeordneten Kreishauptmannschaft vor dem Inkrafttreten anzuzeigen und Abdrücke der betreffenden Verordnung sofort bei deren Inkrafttreten der Kreishauptmannschaft und dem Landeslebensmittelamt einzusenden.

Die Ausführverbote und Ausführbeschränkungen gelten, außer dem Falle des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts nicht für Lieferungen an Verkäufer von sächsischen Städten und Kommunalverbänden, die von der in Abs. 1 bezeichneten Kreishauptmannschaft zugelassen und mit Ausweis versehen sind. Ueber die Zulassung solcher Verkäufer ergeht besondere Anweisung.

Die Behördenzuständigkeit (§ 8 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) regelt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27 Juli 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89) 4. April 1916

Auf die Strafbestimmungen in § 7 der Verordnung des Kriegsernährungsamts wird verwiesen. Dresden, am 31. Oktober 1916. Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Rüben.

Vom 26. Oktober 1916

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung

über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Beim Verkauf von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Zeltower Rübsen 1,50 M.
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) 1,80 "
3. bei Kohlrüben (Wurden, Bodenkohlrabi, Steckrüben) 2,50 "
4. bei Möhren aller Art 4,00 "

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisewezden gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4. Die Kommunalverbände können Ausführverbote oder Ausführbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5. Die vom Reichsanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausführverbote oder Ausführbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichsanzler bestimmten Stellen.

§ 6. Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbielt;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki

Die englisch-norwegische U-Verbots-Komödie.

Wohin es führt, wenn man sich mit England einläßt, beginnt nun auch Norwegen zu ahnen. Seine England gefällige U-Boot-Verordnung sollte der englischen Diplomatie das Mittel sein zu höheren Zwecken. England will Norwegen, ja die skandinavischen Länder überhaupt, "schützen", das England, welches sich selbst weder vor U-Boot noch Zeppelin noch sonstigen Angriffen auf seine Küsten schützen kann, und das erst vor wenigen Tagen die Blamage erdulden mußte, daß eine deutsche Torpedoboot-Flottille im Kanal bis zur geweihten Rede von Spithead vordrang.

Ein albernere Anerbieten wäre noch niemals in der Weltgeschichte gemacht worden, wenn es tatsächlich England um die Beschützung schwacher Neutraler zu tun wäre; aber weder Norwegen noch Schweden noch Dänemark sind bedroht, und nur immer wieder

England selbst braucht Schutz in seinen Seendeten. Die sogenannte "Fernblockade" ist hunderte Male durchbrochen worden; sie kostet ungeheure Mengen an Kohlen, deren Förderung England die größten Schwierigkeiten

bereitet dazu erleidet England durch die fortgesetzte Vernichtung zahlreicher Schiffsadungen mit norwegischen Grubenholzern durch unsere Unterseeboote, also Banuware wichtigster Art, schweren Schaden.

Da ist es denn auf den famosen Einsatz gekommen, daß gefügige, die weiteren Folgen vielleicht nicht ahnende Norwegen zu der bekannten U-Boot-Verordnung zu drängen.

Der selbstverständliche deutsche Protest gegen die willkürliche Aenderung des internationalen See- und Völkerrechts durch einen Kleinstaat, den England ebenso selbstverständlich voraussetzt, Norwegen vielleicht aber nicht, soll nun die Begründung für dieses englische Schutznervbieten liefern. England will Kriegsschiffe in norwegische, schwedische und dänische Häfen legen, um diesen Neutralen bei der Beaufsichtigung des U-Boot-Verkehrs großmütig zu "helfen". Das ist freilich nur englische Unnebelung der wahren Absichten, die, wie unser Marinemitarbeiter hervorhebt, unzweideutig zum mindesten auf

Schaffung englischer Flottenstützpunkte in der Ostsee, lieber aber noch auf Errichtung von einem Ostsee-Gibraltar hinauslaufen. Die norwegische Südküste schließt das Staeratz, und Norwegens

Kriegshafen Horten am Kristiania-Fjord wäre England auch als ein nur vorübergehender gastlicher Stützpunkt vor dem Kattegat vortrefflich gelegen. Rußland scheint aber die Absicht seines edlen Verbündeten noch nicht zu merken, oder aber es muß dazu schweigen.

Die heuchlerische Freundschaft Englands ist also für Norwegen eine Gefahrenquelle bedenklicher Art und weiter

nichts als eine Variation der Mittel, mit denen es seit mehr als Jahresfrist Griechenland in den Krieg zu ziehen und seinen Zwecken zu opfern sucht. Nicht das gar nicht gefährdete Norwegen will es schützen, sondern dieses für seine eigene Sicherheit vor-schieben, wie England ja auch bereits die Uebnahme des Versicherungsrisikos der englischen Kriegsmaterial und Banuware für England befördernden norwegischen Schifffahrt schände abgelehnt hat. Norwegen hat es also bereits erfahren, daß seiner Schifffahrt, die sich für England hinopfert, nicht einmal finanzieller Schutz von diesem gewährt wird, und sollte sich wahrlich an dieser Enttäuschung über englische Freundschaftshandlungen und Schutzversprechungen vollauf genügen lassen. Eine schleunige Revision ihrer merkwürdigen U-Boote.

begleitet
am auch an
Hummern
fragte dem
Geschäfts-
vor sich
die Nähe,
Schwanz
ed; wenn
auch, daß
Krebse die
jagte der
um seinen
so pfeifen
Sie doch
er in der
Handmanns
der Fisch-
auf das
Redaktion
Er wurde
inem Be-
ich muß
", unter-
und über
in den
an der
Egemplare
Sucher ins
zu Stof-
Reuter,
Berlin,
1916,
denhaftem
Kavallerie
wadronen
fallen bei
en Schutz-
ohn Mitau
ien abge-
Truppen
die Höhen
unverwun-
liche, viel
ichen Wo-
Armee ge-
beden von
medischen
Untersee-

ust
ant
Fort-
1916
Damen
n Kur-
Vorj.